



Fachdienst Musikschule

Frau Katja Fernholz-Bernecker, Tel. 17-1469

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021

Beschlussvorlage Nr. 051/2025

Produkt: 04.03.01 Unterricht in musikalischer Bildung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Schulausschuss	öffentlich	03.06.2025
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	23.06.2025
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	07.07.2025

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		9.600,00 €

Bemerkung: Mehrerträge abhängig von der Schülerzahl.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 01.08.2025

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Lüdenscheid beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021 entsprechend dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf.

Begründung:

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Lüdenscheid werden Gebühren nach der Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021 erhoben.

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Lüdenscheid sieht in seinem Maßnahmenpaket ab 2025 die Umlage steigender Kosten der Musikschule durch den Abschluss eines dringend benötigten Kopierlizenzvertrages vor.

Rechtlicher Hintergrund:

Gemäß § 53 Abs. 4a Urheberrechtsgesetz (UrhG) dürfen Vervielfältigungen (Kopien) von Noten und Songtexten geschützter Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers – in dem Fall der Musikschule der Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition) – hergestellt und verwendet werden.

Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Musikschulen gibt es nicht. Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“, wie zum Beispiel bei Tonträgern oder Büchern sieht das Gesetz nicht vor.

Welche Noten (auch Songtexte) sind geschützt:

Werke, bei denen der Urheber noch keine 70 Jahre verstorben ist, Bearbeitungen und Arrangements etc. von freien Werken, musikpädagogische (Sammel-) Ausgaben, Instrumentalschulen, Unterrichtsmaterialien u. ä. und wissenschaftliche Ausgaben (§70 UrhG, i. d. R. Urtext-Ausgaben z. B. von Bach, Beethoven, Brahms usw.) auch Erstausgaben (§71 UrhG).

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen ergab sich für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid dringender Handlungsbedarf, um eine Vervielfältigung von Noten rechtlich abzusichern. Ansonsten würden Noten illegal kopiert!

Lange Zeit wurde versucht Vervielfältigung von Noten etc. über eine Notenbibliothek in Zusammenarbeit mit der Stadtbücherei abzuwickeln; diese reicht aber bei weitem nicht aus.

Auch der Verband der deutschen Musikschulen (VdM) sah hier für seine über 900 Mitgliedsmusikschulen (auch die Musikschule der Stadt Lüdenscheid ist Mitglied) dringenden Handlungsbedarf und nahm Kontakt mit der VG Musikedition, die der GEMA ein entsprechendes Inkassomandat übertragen hat, auf.

Im Ergebnis hat der VdM für seine Mitgliedermusikschulen einen Rahmenvertrag mit der VG Musikedition abgeschlossen, die den Musikschulen günstigere Tarife zur Verfügung stellt.

Die Jahresvergütungen richten sich nach der Schülerzahl im Instrumental- und Vokalbereich. Hier ergibt sich für 2025 eine Vergütung für den Kopierlizenzvertrag in Höhe von 8.833,89 €. Die geschätzten Kosten waren seinerzeit für das HSK 10.000,00 €, die aber nunmehr unterschritten werden.

Die Gebühren wurden moderat in den einzelnen Unterrichten angehoben, um diese Mehrkosten auffangen zu können.

Die Grundlage der Gebührenkalkulation ist eine Hochrechnung, die auf dem Schülerbestand vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 basiert und setzt in etwa gleichbleibende Schülerzahlbelegungen voraus. Im Moment ist aber weiterhin von steigenden Schülerzahlbelegungen auszugehen.

Die Örtliche Rechnungsprüfung wurden um Stellungnahme zum Entwurf der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021 gebeten. Diesem wurde zugestimmt.

Eine Übersicht der bestehenden Gebühren und den geplanten Änderungen ist als Anlage 1, der Entwurf der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021 ist als Anlage 2 beigefügt.

Lüdenscheid, den 05.05.2025

Im Auftrag:

gez.

Matthias Reuver

Anlage/n:

Anlage 1 – Übersicht über die bestehenden Gebühren und der geplanten Anpassungen zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid

Anlage 2 – Entwurf der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid